

3. Das Königreich Dänemark und das Nickel Institute tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Beschluss des Gerichts vom 7. September 2010 — Etimine und Etiproducts/Kommission

(Rechtssache T-539/08) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Umwelt und Schutz der menschlichen Gesundheit — Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Borate als gefährliche Stoffe — Richtlinie 2008/58/EG — Richtlinie 67/548/EWG — Verordnung (EG) Nr. 790/2009 — Verordnung (EG) Nr. 1272/2009 — Anpassung der Anträge — Zeitliche Anwendung von Art. 263 Abs. 4 AEUV — Fehlendes individuelles Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2010/C 301/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Etimine SA (Bettemburg, Luxemburg) und AB Etiproducts Oy (Espoo, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und D. Kukovec)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Borax Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Nordlander und S. Kinsella, Solicitor)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter: B. Weis Fogh)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigklärung der Richtlinie 2008/58/EG der Kommission vom 21. August 2008 zur 30. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. 2000, L 246, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. L 235, S. 1), soweit durch diese Rechtsakte die Einstufung bestimmter Borate geändert wird

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Etimine SA und die AB Etiproducts Oy tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Das Königreich Dänemark und die Borax Europe Ltd tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 21.2.2009.

Beschluss des Gerichts vom 9. September 2010 — Phoenix-Reisen und DRV/Kommission

(Rechtssache T-120/09) (¹)

(Staatliche Beihilfen — In den deutschen Rechtsvorschriften vorgesehene Subvention für insolvente Unternehmen — Beschwerde, mit der ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht geltend gemacht wird — Zurückweisung der Beschwerde — Späterer Erlass einer Entscheidung — Erledigung)

(2010/C 301/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Phoenix-Reisen GmbH (Bonn, Deutschland) und Deutscher Reiseverband e. V. (DRV) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Gerharz und A. Funke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und B. Martenczuk)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und B. Klein)

Gegenstand

Nichtigklärung des Schreibens der Kommission vom 13. Februar 2009, in dem sie mitteilt, nicht gegen angebliche staatliche Beihilfen durch Insolvenzgeldzahlungen in der Bundesrepublik Deutschland einschreiten zu wollen

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag der Kläger auf Verbindung der vorliegenden Rechtsache mit der Rechtssache T-58/10 ist erledigt.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 297 vom 5.12.2009.